

SATZUNG

Weyher Gewerbering e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Weyher Gewerbering e.V.“ und hat seinen Sitz in Weyhe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist eine gemeinschaftliche Vertretung der Selbständigen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Interessenvertretung der selbständigen Wirtschaftsbereiche, z.B. gegenüber Behörden und Verwaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit, d.h. Imagepflege, Werbung und Veranstaltungen informativer und unterhaltender Art.

Die Einnahmen des Vereins - einschließlich der Beiträge - dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sein Zweck ist nicht auf die Erziehung eines wirtschaftlichen Gewinns gerichtet.

§ 3

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Syke

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die mit Hauptsitz bzw. Betrieb in der Gemeinde Weyhe gemeldet sind. Auskünfte werden in Zweifelsfällen beim Gewerbeamt angefordert. Neben den Mitgliedern können „Fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden. Diese „Fördernden Mitglieder“ zahlen den normalen Beitragssatz, der im Verein jeweils gilt. Sie haben kein Stimmrecht und können zu Umlagen nicht herangezogen werden. Den „Fördernden Mitgliedern“ steht, wie jedem Mitglied, ein Rederecht in den Versammlungen zu. Über die Aufnahme und den Ausschluß der „Fördernden Mitglieder“ entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Regionalprinzip soll beachtet werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand informiert die nächste Mitgliederversammlung über neue Mitgliedschaften. Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht dem Betroffenen binnen eines Monats die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet. Der Antrag ist über den Vorstand zu leiten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres
- durch Tod, Erlöschen der Firma, Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit sofortiger Wirkung
- durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich bei Nichtbezahlung des Beitrages oder vereinsschädigendem Verhalten. In diesem Fall ist der Vorstand zum Ausschluß berechtigt. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht zu, binnen eines Monats nach Zugang des schriftlichen Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen, die endgültig entscheidet. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Ausschluß eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft in jeder Form auf die Dauer von mindestens drei Jahren zur Folge.

Ausscheidende Mitglieder dürfen nicht aus dem Vereinsvermögen abgefunden werden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der zu leistenden Beiträge und Umlagen. Der Beitrag wird halbjährlich im voraus durch Banklastschrift erhoben.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Beschluß des Vorstandes statt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer - Wahlleiter ist das älteste anwesende Mitglied -
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
5. Festsetzung über eventuelle Umlagen
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlußfassung nach § 5 und 6 dieser Satzung
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Eine Ladungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Schatzmeister. Auf Antrag wird geheim gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Gründungsvorstand wird bis zur Hauptversammlung in 1979 gewählt. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Erstmals für 1981 gilt die Wahl des 1. Vorsitzenden für 3 Jahre, die Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden einmalig für 2 Jahre, die Wahl des Kassierers und Schriftführers für 1 Jahr. Danach gilt die Wahl für 3 Jahre.

Falls ein Mitglied sein Amt niederlegt oder aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied gemacht werden.

Die Sitzungen des Vorstandes, bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig ist, leitet ein Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt und abgrenzt, sowie den regelmäßigen Turnus, der Vorstandssitzungen regelt.

§ 12

a - Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse zur Erreichung des Vereinszwecks wählen

b - Beschlüsse und Protokolle

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, auf Antrag geheim. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben die Aufgabe, das Kassenwesen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu überwachen.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres haben sie einen Tätigkeits- und Prüfungsbericht in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann in einer ordentlichen Versammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie ist unzulässig wenn dadurch der Vereinszweck beeinträchtigt wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck übertragen werden. Der letzte aml. Vorstand entscheidet.

§ 16

Der Weyher Gewerbering bildet eine Unterstützungseinrichtung. Sie ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

§ 17

Die Unterstützungseinrichtung wird eingerichtet um Weyher Bürgern, die unverschuldet in Not oder Bedürftigkeit geraten sind, einmalig oder laufend zu unterstützen.

Als Begünstigte können nicht nur unverschuldet in Not geratene Weyher Bürger ausgewiesen werden, sondern auch Organisationen im sozialen und mildtätigen Bereich. Sechzig Prozent der Gesamteinnahmen sind weiterhin für in Not geratene Weyher Bürger zu verwenden.

§ 18

Über die Unterstützung soll ein Gremium, bestehend aus

- 1 Mitglied der Gemeindeverwaltung Weyhe
- 1 Pastor der Evangelischen Kirchengemeinde
- 1 Pastor der Katholischen Kirchengemeinde
- 2 Mitglieder des Weyher Gewerberinges

entscheiden und beschließen.

§ 19

Die zur Verfügung stehenden Mittel resultieren aus Erlösen von Veranstaltungen des Weyher Gewerberinges, sowie aus Spenden.

§ 20

Das Vermögen wird, soweit es nicht in absehbarer Zeit benötigt wird, zinstragend angelegt. Das Vermögen darf nur den in § 17 genannten Zwecken verwendet werden.

§ 21

Die Auflösung der Unterstützungseinrichtung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das dann noch verbleibende Vermögen ist gemäß § 17 zu verteilen, oder sonstigen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.